

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bad Köstritz über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages (2. Änderungssatzung Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.2003 S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl.12/2011 S. 531, 532) hat der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz in seiner Sitzung am 11.04.2013

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Bad Köstritz über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages vom 05.03.2004 ("Der Elstertalbote" Nr. 05 vom 14.05.2004 S. 3) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.06.2010 ("Der Elstertalbote" Nr. 06 vom 17.06.2010 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Anteile der Beitragspflichtigen wie folgt ersetzt:

Nr. 1. betreffend der Anliegerstraßen bei der Teileinrichtung:

- | | | |
|---|---|---------------------|
| - | Fahrbahn | „60 %“ durch „70 %“ |
| - | Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | „65 %“ durch „70 %“ |
| - | Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | „60 %“ durch „70 %“ |
| - | unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün | „50 %“ durch „70 %“ |

Nr. 2. betreffend der Haupteinrichtungsstraßen bei der Teileinrichtung:

- | | | |
|---|---|---------------------|
| - | Parkstreifen | „40 %“ durch „60 %“ |
| - | Gehweg | „50 %“ durch „60 %“ |
| - | Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | „45 %“ durch „60 %“ |
| - | unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün | „50 %“ durch „60 %“ |

Nr. 3. betreffend der Hauptverkehrsstraßen bei der Teileinrichtung:

- | | | |
|---|---|---------------------|
| - | Parkstreifen | „50 %“ durch „60 %“ |
| - | Gehweg | „50 %“ durch „60 %“ |
| - | Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | „30 %“ durch „60 %“ |
| - | unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün | „50 %“ durch „60 %“ |

2. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nachfolgende Nummern 4 und 5 angefügt:

4. Bei Straßen, die außerhalb der geschlossenen Ortslage überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Außenbereichsstraße mit Erschließungsfunktion, Wirtschaftswege)

| | Anrechenbare Breiten | Anteil der Beitragspflichtigen |
|---|----------------------|--------------------------------|
| - Fahrbahn | 5,50 m | 40 % |
| - Radweg | je 1,75 m | 40 % |
| - Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | ./. | 40 % |

5. Bei Straßen, die außerhalb der geschlossenen Ortslage überwiegend der Verbindung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Außenbereichsstraße mit Verbindungsfunktion)

| | Anrechenbare Breiten | Anteil der Beitragspflichtigen |
|---|----------------------|--------------------------------|
| - Fahrbahn | 5,50 m | 20 % |
| - Radweg | je 1,75 m | 20 % |
| - Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | ./. | 20 % |

3. Der § 7a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

“(1)Bei Eckgrundstücken wird der sich nach den vorstehenden §§ 5 bis 7 ergebende Beitrag nur zu zwei Drittel erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 12.04.2013

D. Heiland
Bürgermeister

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.